

Die Kaufleute für Groß- und Außenhandelsmanagement

09|22

Zeitschrift für berufliche Bildung

Eigentum der
Berufsbildenden Schulen
Verden

**Kaufmännische
Steuerung und Kontrolle**
Das steckt hinter
dem Jahresabschluss

Volkswirtschaft
Inflation, Stagflation
oder sogar Rezession?

Ausbildung und Beruf
Emotionale Kompetenz:
Sympathie bringt viel

Wissenstraining
Übungsaufgaben zum Thema
Funktion und Formen des
Groß- und Außenhandels

Jugendarbeits- schutzgesetz

13412



kiehl



Jugendarbeitsschutzgesetz

Wenn in Deutschland junge Menschen ihre Ausbildung beginnen, sind sie im Durchschnitt fast 20 Jahre alt. Dennoch hat das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) eine große Bedeutung, denn mehr als ein Viertel der Azubis ist bei Ausbildungsbeginn noch minderjährig. Grund genug also, das JArbSchG genauer zu betrachten und sich mit den wichtigsten Regelungen vertraut zu machen. Mit der Arbeitsvorlage in meinkiehl können Sie die wichtigsten Fakten zum JArbSchG übersichtlich zusammenfassen.



Von Dipl.-Hdl. Lars Wächter



Info

Das Thema Jugendarbeitsschutzgesetz stammt aus **Lernfeld 1** des Rahmenlehrplans und wird im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft.

Der Weg zum Jugendarbeitsschutz

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts ging man davon aus, dass mit dem 10. oder 11. Lebensjahr das Kindesalter vorbei sei – und dann nahtlos der Übergang ins Erwachsenenalter erfolge. Die Phase der Jugend war damals unbekannt. Nicht selten schufteten Kinder schon ab dem fünften oder sechsten Lebensjahr 13, 14 oder 15 Stunden in den Fabriken oder in Bergwerken (s. Abb. 1). Sehr anschaulich schildert *Friedrich Engels* (1820 - 1895) diese Zustände in seiner Studie „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ (s. Info auf der nächsten Seite).

Noch bevor die Industrialisierung in Deutschland richtig Fahrt aufnahm, aber schon ihre negativen Begleiterscheinungen ersichtlich waren, gab es erste Überlegungen zum Schutz der Arbeiter, insbesondere der Kinder. In England führte der Fabrikbesitzer und Sozialist *Robert Owen* (1771 - 1858) in seiner Fabrik sogar schon ab 1800 ein Verbot von Kinderarbeit ein. Außerdem reduzierte er die tägliche Arbeitszeit auf 10 ½ Stunden –

während die anderen Fabrikherren ihre Arbeiter noch 14 Stunden am Tag schufteten ließen.

Nachdem der gesetzliche Arbeitsschutz in England („Factory Act“, 1833) seinen Anfang genommen hatte, breitete er sich rasch über Europa aus: Es folgten Preußen (1839), Frankreich (1841), Österreich (1842), Italien (1843), Russland (1845) und die Schweiz (1846).

Geburtsstunde des Jugendarbeitsschutzes in Deutschland

Im April 1839 wurde in Preußen das *Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken* erlassen. Seine wichtigsten Regelungen waren:

- ▶ Verbot von Kinderarbeit unter 9 Jahren
- ▶ 10-Stunden-Tag für Jugendliche unter 16 Jahren
- ▶ Verbot der Nacharbeit (23:00 - 5:00 Uhr)
- ▶ Arbeitsverbot für Jugendliche an Sonn- und Feiertagen
- ▶ 1 Stunde Erholungspause am Mittag und je eine ¼ Stunde am Vor- und Nachmittag
- ▶ Der Betrieb hat eine Liste mit Namen und Alter der beschäftigten Kinder und Jugendlichen zu führen.
- ▶ Verstöße gegen das Gesetz werden mit Ordnungsstrafen geahndet.

Beschäftigung Jugendlicher

Bis zum 18. Geburtstag (0:00 Uhr) fallen Minderjährige unter das JArbSchG. Dies trifft auf mehr als ein Viertel der Azubis zu. Für diese Personengruppe gelten zwingend die folgenden Regelungen:

- **Arbeitszeit (§ 4):** Zu Beginn des Gesetzes wird definiert, was unter dem Begriff „Arbeitszeit“ zu verstehen ist: Die tägliche Arbeitszeit ist die Zeit von Schichtbeginn bis Schichtende abzüglich der Pausen. Pausen sind also keine Arbeitszeit (s. Abb. 3).

$$\text{Arbeitszeit} = \text{Schichtzeit} - \text{Pausen}$$

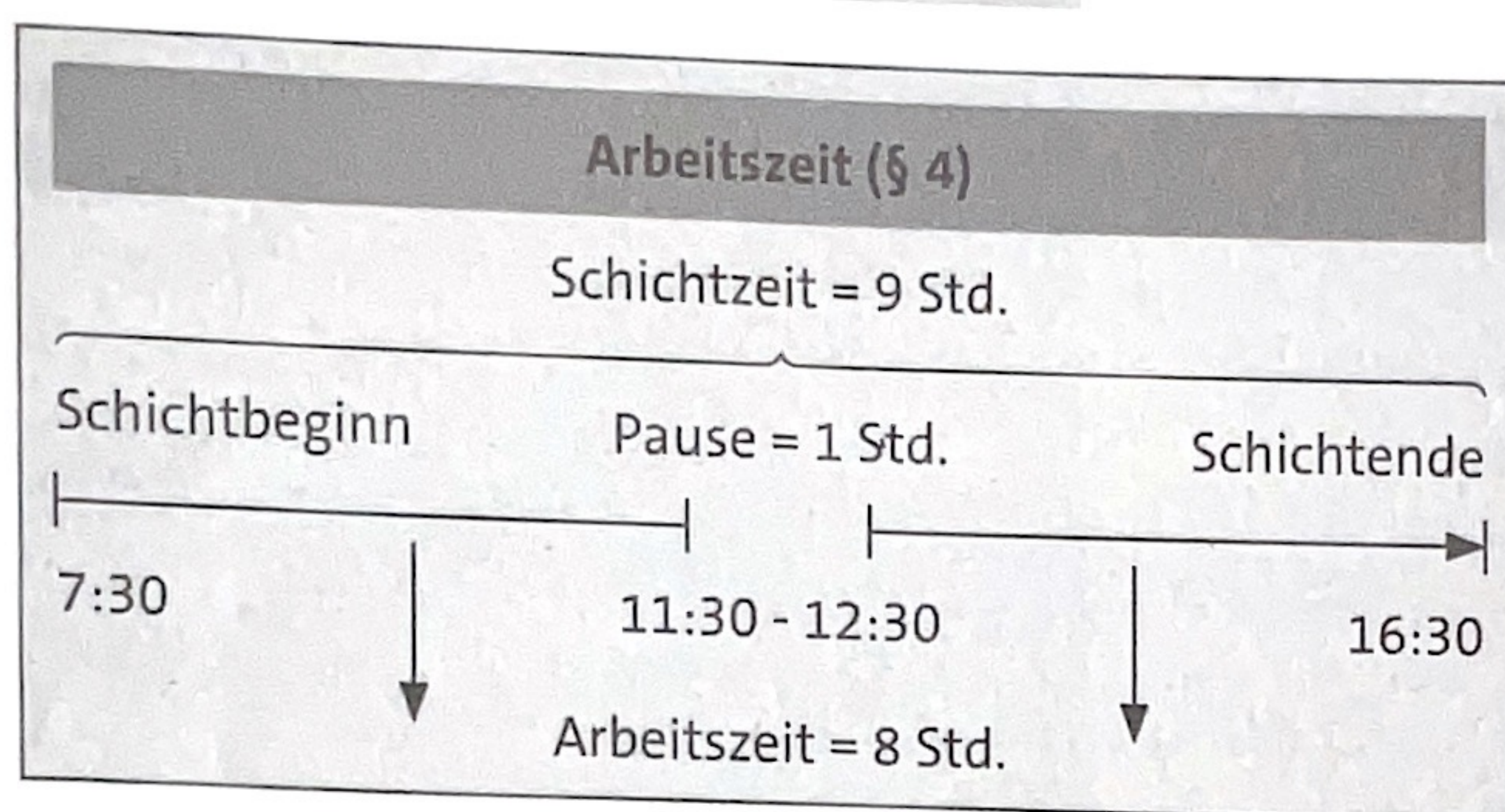


Abb. 3: Arbeitszeit und Schichtzeit

- **Dauer der Arbeitszeit (§ 8):** Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Bei der täglichen Höchst-arbeitszeit gibt es zwei Ausnahmen, die eine Erhöhung auf **höchstens 8,5 Stunden** erlauben, wenn dafür ein Ausgleich erfolgt:

- **Sonderregel „Brückentag“:** Wenn in Verbindung mit einem Feiertag an einem Werktag nicht gearbeitet wird („Brückentag“), darf die ausgefallene Arbeitszeit vor- oder nachgearbeitet werden und auf 5 zusammenhängende Wochen verteilt werden. Dabei darf die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden und die tägliche Arbeitszeit 8,5 Stunden nicht überschreiten. Das grundsätzliche Verbot der Samstags- und Sonntagsarbeit (§§ 16, 17) ist zu beachten.
- **Sonderregel „Gleitzeit“:** Die tägliche Arbeitszeit kann auf 8,5 Stunden erhöht werden, wenn dafür ein Ausgleich innerhalb der Woche erfolgt (z. B. ein freier Nachmittag am Freitag).

Überstunden sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Sie dürfen gem. § 21 nur bei „*unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen*“ geleistet werden, „*soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.*“ § 21 ist ein absoluter „Notfall-Paragraph“. Die Mehrarbeit darf maximal einen Tag geleistet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, schnellstmöglich einen er-

wachsenen Arbeitnehmer herbeizuholen. Kinder dürfen auch nicht in Notfällen beschäftigt werden.

- **Ruhepausen (§ 11):** Jugendliche müssen bestimmte Ruhepausen einhalten. Deren Dauer ist abhängig von der Arbeitszeit:

Arbeitszeit	Ruhepausen
mehr als 4,5 Std. - 6 Std.	30 Minuten
mehr als 6 Stunden	60 Minuten

Lage und Dauer der Pausen müssen vor Arbeitsbeginn feststehen. Damit soll verhindert werden, dass unvorhergesehene Unterbrechungen (z. B. Stromausfall) als Pausen deklariert werden. Da Pausen der Erhaltung der Arbeitskraft dienen und einer Erschöpfung entgegenwirken sollen, müssen sie hinsichtlich Lage und Länge sinnvoll auf den Arbeitstag verteilt werden. In § 11 Abs. 2 heißt es: „*Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.*“

Aus juristischer Sicht wäre wohl gegen eine Pausengestaltung wie in Abb. 3 nichts einzuwenden, denn die oben genannten Bedingungen werden erfüllt. Fraglich ist, ob eine lange Pause sinnvoll ist. Arbeitswissenschaftler betonen, dass mehrere kürzere Pausen effektiver seien als eine lange zusammenhängende. Eine sinnvolle Pausenverteilung könnte z. B. wie in Abb. 4 aussehen:

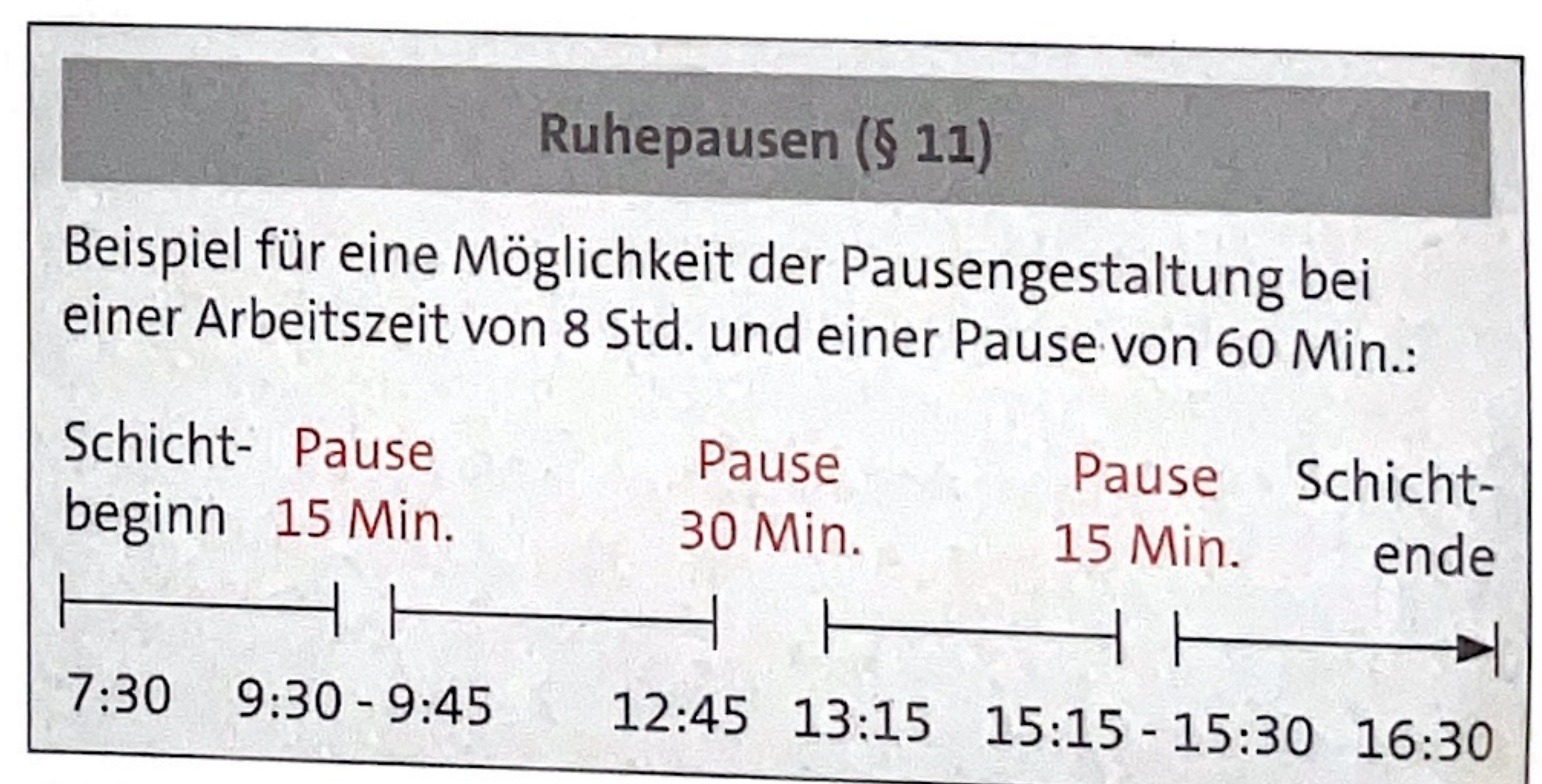


Abb. 4: Pausengestaltung

- **Schichtzeit (§ 12):** Schichtzeit ist Zeit von Schichtbeginn bis Schichtende; sie umfasst die Arbeitszeit und die Ruhepausen (s. Abb. 3).

$$\text{Schichtzeit} = \text{Arbeitszeit} + \text{Pausen}$$

Die zulässige Höchstdauer einer Schicht beträgt 10 Stunden. Ausnahmen gelten im Bergbau (8 Stunden), im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, auf Bau- und Montagestellen (11 Stunden) und in der Binnenschifffahrt (14 Stunden). Nicht zur Schichtzeit gezählt werden die Wegezeiten von der Wohnung zum Betrieb. Hat der Jugendliche nach dem Berufsschulunterricht noch Arbeitszeit im Betrieb zu leisten, werden die Wegezeiten (zwischen Berufsschule und Betrieb) auf die Schichtzeit bzw. die Arbeitszeit angerechnet.

► **Berufsschule (§ 9):** Grundsätzlich müssen Azubis für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freigestellt werden. Im Zusammenhang mit der Berufsschule gibt es zwei **Beschäftigungsverbote**:

1. Vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht dürfen jugendliche (und erwachsene berufsschulpflichtige) Azubis nicht beschäftigt werden. Die Freistellung bezieht sich auf den tatsächlich stattfindenden Unterricht. Bei vollständigem oder teilweise Unterrichtsausfall sind die Azubis „nach dem Gesetz verpflichtet, noch im zumutbaren Umfang im Betrieb zu erscheinen, soweit dort eine sinnvolle Tätigkeit möglich ist.“³
2. An einem Berufsschultag mit mindestens 6 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten Länge ist die Beschäftigung Jugendlicher verboten. Dies gilt aber nur einmal pro Woche!

Die **Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit** ist für Jugendliche folgendermaßen geregelt:

- Ein Schultag mit mindestens 6 Unterrichtsstunden von mind. 45 Minuten Länge wird mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet.
 - Ein Schultag mit weniger als 6 Unterrichtsstunden wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet.
 - Ein an mindestens 5 Tagen stattfindender Blockunterricht mit mindestens 25 Unterrichtsstunden wird mit 40 Stunden angerechnet.
- **Tägliche Freizeit (§ 13):** Nach dem Ende der Arbeitszeit dürfen Jugendliche mindestens 12 Stunden lang nicht beschäftigt werden. Diese Freizeit soll es dem Jugendlichen ermöglichen, sich zu erholen. Daher herrscht in dieser Zeit ein absolutes Beschäftigungsverbot; das gilt auch für Rufbereitschaft.
- **Nachtruhe (§ 14):** Die Nachtruhe ist für junge Menschen, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden, besonders wichtig. Daher dürfen Jugendliche nur

in der Zeit von 6:00 - 20:00 Uhr beschäftigt werden. Für Jugendliche über 16 Jahre gelten einige Ausnahmen (z. B. in Gaststätten bis 22:00 Uhr, Landwirtschaft 5:00 - 21:00 Uhr, Bäckereien ab 5:00 Uhr)

► **5-Tage-Woche (§ 15):** Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Daraus folgt, dass 2 Tage beschäftigungsfrei sein müssen. Diese beiden Tage sollen zusammenhängend gewährt werden.

► **Samstagsruhe (§ 16):** An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Dieses Verbot wird durch Ausnahmen durchbrochen, wie beispielsweise bei der Beschäftigung in Krankenhäusern, Pflegeheimen, im Verkehrswesen (z. B. Speditionen, Reisebüros, Taxi- und Transportunternehmen) und in sogenannten „offenen Verkaufsstellen“ (s. Info).



Info

Offene Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art, aber nur solche, zu denen die Allgemeinheit unbegrenzt Zutritt hat (z. B. Einzelhandelsgeschäfte, Kioske, Apotheken, Tankstellen). Der Großhandel zählt nicht dazu.⁴

Wird ein Jugendlicher am Samstag beschäftigt, so muss er dafür an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden. Mindestens zwei Samstage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

► **Sonntagsruhe (§ 17):** Jugendliche dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen gelten z. B. für Krankenhäuser, Kinder-, Alten-, und Pflegeheime, die Landwirtschaft und das Gaststättengewerbe. Aber auch dann gilt: „Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage müssen beschäftigungsfrei bleiben“ (§ 17 Abs. 2 Satz 2). Arbeitet ein Jugendlicher am Sonntag, muss er hierfür einen Ersatzruhetag erhalten, der kein Berufsschultag sein darf.



Info

Sonn- und Feiertage sind in Deutschland nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der alten Reichsverfassung geschützt: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

► **Feiertagsruhe (§ 18):** Am 24. und 31.12. nach 14:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen (s. Info) dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Es gelten die Aus-

³ Lakies (2014), § 9 RN 10.

⁴ vgl. Lakies (2014), § 16 RN 9.

nahmen wie bei der Sonntagsruhe (§ 17 Abs. 2). Ein Beschäftigungsverbot ohne Ausnahme gilt am

- 25. Dezember
- 1. Januar
- Osterfeiertag
- 1. Mai.

i Info

Bundesweit geltende gesetzliche Feiertage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, 3. Oktober, 25. und 26. Dezember.

Daneben gibt es noch weitere Feiertage, wie z. B. Heilige Drei Könige (06.01.), Fronleichnam, Reformationstag (31.10.), Allerheiligen (01.11.), Buß- und Betttag. Ob diese als gesetzliche Feiertage anerkannt werden, ist abhängig vom jeweiligen Bundesland.

► **Urlaub (§ 19):** Abweichend vom Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), das für erwachsene Arbeitnehmer gilt und ihnen mindestens 24 Werktage (= 4 Wochen) Urlaub zusichert, werden Jugendlichen wegen ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit mehr Urlaubstage zugestanden. Dieser Mindesturlaub ist zwingend. Seine gesetzliche Mindestdauer richtet sich nach dem Alter der Jugendlichen:

- 15 Jahre = 30 Werktage
- 16 Jahre = 27 Werktage
- 17 Jahre = 25 Werktage.

Der Stichtag für die Feststellung des Alters ist der 01.01. eines Kalenderjahres.

Beispiel:

Ein Azubi ist kurz nach dem Stichtag, am 02.01.2022, 17 Jahre alt geworden. Sein gesetzlicher Urlaubsanspruch für dieses Jahr beträgt 27 Tage, denn am Stichtag (01.01.) war er 16 Jahre alt. Fiele sein Geburtstag direkt auf den Stichtag, so würde die für ihn ungünstigere Regelung (25 Tage) greifen. Für das Jahr 2023 – am 02.01.2023 wird er 18 Jahre alt – gilt für ihn das ganze Kalenderjahr hindurch der gesetzliche Mindesturlaub von 25 Werktagen.

i Info

Der Urlaub soll Auszubildenden, die ja zugleich Berufsschüler sind, „in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden“ (§ 19 Abs. 3 Satz 1).

► **Beschäftigungsverbote (§§ 22 - 25):** Zum Schutz der Jugendlichen sind folgende Beschäftigungen verboten:

- **gefährliche Arbeiten** (körperliche Überanstrengung, sittliche Gefahren, übermäßige Hitze, Kälte, Nässe,

Lärm, Erschütterungen, chemische und biologische Gefahrstoffe)

- **Akkordarbeit bzw. tempoabhängige Arbeit** (Fließ-(band)arbeit, jegliche Form der Akkordarbeit, wie Zeit-, Geld-, Stück-, Gruppenakkord)
- **Arbeiten unter Tage** (Bergbau, Steinbrüche zur Gewinnung von Kalk, Ton, Schiefer usw.)
- **Beschäftigung durch „ungeeignete“ Personen:** Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden von Personen, die aufgrund bestimmter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bereits vorbestraft sind.

► **Gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46):** Vor und während der Beschäftigung müssen Jugendliche ärztlich untersucht werden. Dem Arbeitgeber müssen hierüber Bescheinigungen vorgelegt werden. Ohne ärztliche Untersuchung bzw. ohne diese Bescheinigungen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

► **Bußgeld- und Strafvorschriften (§ 58):** Wie wichtig dem Gesetzgeber der Jugendarbeitsschutz ist, wird daran deutlich, dass Verstöße dagegen eine Ordnungswidrigkeit oder (in schweren Fällen) sogar eine Straftat darstellen. Wenn ein Jugendlicher vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet oder geschädigt wird, droht dem Arbeitgeber je nach Schwere des Verstoßes eine Geldbuße bis zu 15.000 € oder eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr.

Aktuelle Situation und Forderungen der DGB-Jugend

Trotz der weitreichenden Regelungen des JArbSchG kommt es immer wieder zu Verstößen. Nach dem „Ausbildungsreport 2020“ des DGB geben 10,4 % der befragten Auszubildenden unter 18 Jahren an, durchschnittlich mehr als 40 Stunden in der Woche zu arbeiten. Auch die Fünf-Tage-Woche scheint noch immer nicht für alle Azubis unter 18 Jahren die Regel zu sein: Immerhin 3,9 % der jugendlichen Azubis gaben an, entgegen der gesetzlichen Vorgaben an mehr als fünf Tagen pro Woche im Betrieb zu arbeiten. Eine weitere Regelung des JArbSchG, die missachtet wurde, betrifft mehr als jeden achten minderjährige Auszubildenden: 13 % der Befragten Jugendlichen gaben an, dass sie die Zeiten des Berufsschulunterrichts (zumindest teilweise) im Betrieb nacharbeiten mussten. Daher erscheinen die folgenden Forderungen der Gewerkschaftsjugend auch nachvollziehbar und gerechtfertigt:

„Die hohe Anzahl an Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zeigt: Es handelt sich nicht um